VERORDNUNG (EWG) Nr. 453/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festsetzung der in Spanien und Portugal anwendbaren Interventionspreise für Olivenöl sowie der in Spanien anwendbaren Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 236 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die in Spanien und Portugal anzuwendenden Preise bis zur ersten Preisannäherung nach den in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regeln in Höhe der Preise festgesetzt, die in Spanien und Portugal nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums galten. Gemäß Artikel 92 Absatz 1 und Artikel 290 Absatz 1 der Beitrittsakte findet diese Bestimmung bei Olivenöl auf den Interventionspreis Anwendung. Gemäß den Gemeinsamen Erklärungen im Anhang zur Beitrittsakte sind die Preise des Wirtschaftsjahres 1985/86 zugrunde zu legen.

Gemäß Artikel 394 der Beitrittsakte ist der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzte Preis ab 1. März 1986 anwendbar. Es empfiehlt sich daher, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1503/85[1] festgesetzten und für den Monat März anwendbaren monatlichen Zuschläge darin einzubeziehen. Für den Rest des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden auf diesen Preis die in der zuletzt genannten Verordnung vorgesehenen monatlichen Zuschläge angewandt.

Gemäß den Artikeln 79 und 95 der Beitrittsakte wird die Höhe der in Spanien für Olivenöl ab 1. März 1986 zu gewährenden Erzeugerbeihilfe auf der Grundlage der Beihilfe bestimmt, die nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung gewährt wurde. In Portugal wurde jedoch nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung keine entsprechende Beihilfe gewährt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden der Interventionspreis und die Erzeugerbeihilfe, die in Spanien anwendbar sind, wie folgt festgesetzt:

a) Interventionspreis:

— 129,71 ECU je 100 kg (Preis zu Beginn des Wirtschaftsjahres),

— 135,08 ECU je 100 kg (einschließlich monatlicher Zuschläge);

b) Erzeugerbeihilfe:

— 8,31 ECU je 100 kg.

(2) Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 wird der in Portugal anwendbare Interventionspreis wie folgt festgesetzt:

— 198,18 ECU je 100 kg (Preis zu Beginn des Wirtschaftsjahres),

— 203,55 ECU je 100 kg (einschließlich monatlicher Zuschläge).

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Preise beziehen sich auf mittelfeines naturreines Olivenöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, 3,3 g je 100 g beträgt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

[1] ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 29.